

Raum- und Ausstattungserfordernisse

Die Qualitätssicherungs-Verordnung der ÖÄK (QS-VO) regelt auch die Ausstattung von Ordinationen, sowie einige räumliche Anforderungen.

Wir unterscheiden eine verpflichtende Grundausrüstung, welche nach Fachrichtungen nur minimal variiert, eine fachspezifische Ausstattung, welche nach angebotenen Leistungsspektrum und Fachrichtung variiert. Für Beratungs-, Gutachter- und Aktengutachterordinationen gibt es spezielle Ausstattungslisten.

Grundausrüstung

In der Grundausrüstung ist seit der Verordnung 2012 ein Beatmungsbeutel in allen Ordinationen gefordert. Die übrige Grundausrüstung ist fachspezifisch und Sie können diese in der Anlage 1 der QS-VO 2012 für Ihr Fach nachlesen (www.aerztliches-qualitaetszentrum.at/Beratung rund um die Ordination/Ordinationsevaluierung).

Für spezielle Ordinationstypen gibt es auch jeweils eine eigene Liste für die Grundausrüstung, welche sich geringfügig unterscheidet. Da es innerhalb dieser speziellen Ordinationstypen wieder Spezialfälle gibt, lohnt in solchen Fällen eine Kontaktaufnahme mit der ÖQMed. Wenn Sie z.B. ausschließlich Führerscheinuntersuchungen machen, können Sie dies als Gutachterpraxis einstufen und die entsprechende Grundausrüstungsliste der Evaluierung zu Grunde legen, brauchen aber keine Untersuchungsliege und keinen Röntgenschaukasten.

Fachspezifische Ausstattung

Die fachspezifische Ausstattung ist insofern neu geregelt, als Sie auf die in der Anlage 2 der QS-VO aufgezählte Ausstattung „*Bedacht nehmen müssen*“. Welche fachspezifische Ausstattung Sie haben müssen, bestimmt Ihr Leistungsspektrum. Konkret bedeutet dies, dass Sie im Rahmen der Evaluierung bzw. im Falle eines (per Zufallsstichprobe ausgewählten) Kontrollbesuchs plausibel machen können, warum Sie einzelne Geräte aus der Liste nicht brauchen.

Für Ärztinnen und Ärzte, welche ausschließlich bestimmte Leistungen wie z.B. Homöopathie erbringen, gibt es den Ordinationstyp „definiertes Leistungsspektrum“ mit einer eigenen (Grund)-Ausstattungsliste.

Notfallausstattung

Es gibt keine Festlegung, was diese Notfallausstattung genau beinhalten muss, weil dies vom Leistungsspektrum und auch von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Beschaffung eines Notfallmedikaments aus der Apotheke im gleichen Haus möglich) abhängt. Verbindlich wurde in der Ausstattungsliste lediglich ein Beatmungsbeutel festgelegt. Darüber hinaus hat die ÖQMed eine unverbindliche Empfehlung für die Notfallausstattung veröffentlicht (www.aerztliches-qualitaetszentrum.at/Beratung rund um die Ordination/Ordinationsausstattung)

Raum- und Ausstattungserfordernisse

Neben diesen Ausstattungslisten sind in der QS-VO und der Hygiene-VO einige weitere Ausstattungsmerkmale eigens genannt:

- Feuerlöscher: Jede Ordination muss als Arbeitsstätte „geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl“ haben und diese alle 2 Jahre überprüfen lassen. Ausreichend bedeutet nach der Technischen Richtlinie für vorbeugenden Brandschutz (TRVB), dass dies pro Brandabschnitt (und Ordinationen bestehen in der Regel aus nur einem Brandabschnitt) und pro 200m² ein Wasser- oder Schaumfeuerlöscher mit einer Kapazität von 4 LE (Löscheinheiten) ausreicht. Überlegenswert ist weiters, ob Sie wegen der elektrischen Geräte und der EDV zusätzlich einen kleinen CO²-Feuerlöscher anschaffen.
- Medikamentenschrank: zur vorschriftsgemäßen Lagerung von Arzneimitteln und Suchtmitteln gehört neben den Lagerhinweisen (Temperatur, ...) auch eine solche Aufbewahrung, dass die Medikamente vor unbefugtem Zugriff der Patienten geschützt sind. Daher hängt es vom Aufbewahrungsort ab, ob der Medikamentenschrank versperrenbar sein muss. Medikamente müssen im Behandlungsraum nicht versperren gelagert sein. Gleiches gilt für den Kühlschrank.
- Diebstahlgeschützte Aufbewahrung von Stempeln und Rezeptformularen: dazu genügt es, wenn Sie die Stempel außerhalb der Ordinationszeiten in einer Lade wegschließen.
- Eine Patiententoilette muss vorhanden sein. Darin müssen eine Waschgelegenheit, ein Seifenspender sowie Papierhandtücher und ein Abfallkorb vorhanden sein.
- Es kann, muss aber kein eigenes Personal-WC geben. Im WC, welches das Personal benutzt, muss zusätzlich zu Waschgelegenheit, Seifenspender, Papierhandtücher und Abfallkorb ein fixmontierter und händedienungsfreier Spender mit Händedesinfektionsmittel vorhanden sein.

Da die QS-VO auch auf die Hygieneverordnung verweist, wird diese im Rahmen der Ordinationsevaluierung ebenfalls überprüft.

- Zur Raumgröße gibt es keine speziellen Größenangaben, sondern diese muss sich nach den zu erbringenden Leistungen richten und eine sichere Behandlung gewährleisten.
- Für alle Ärzte, die eine Ordination neu planen oder einen Umbau planen, enthält die Hygiene-VO bereits eine differenzierte Beschreibung unterschiedlicher Raumtypen, die Anforderungen (s. Anlage 2 der Hygiene-VO) sind bis Mitte 2017 umzusetzen, manche Anforderungen nur bei einem Umbau.
- Folgende Raumtypen mit entsprechenden Hygieneanforderungen werden unterschieden:
 - Beratungsraum
 - Behandlungsraum Typ I: Ordinations- und Behandlungsraum
 - Behandlungsraum Typ II invasiv: für kleine invasive Eingriffe und invasive Untersuchungen
 - Behandlungsraum Typ III: Eingriffsraum
 - Behandlungsraum Typ IV: Operationsraum

Raum- und Ausstattungserfordernisse

- Die Hygiene-VO beschreibt sehr allgemein, welche Leistungen bestimmte Räume erfordern, eine detailliertere Festlegung kann die ÖÄK auf Vorschlag der Fachgruppen veröffentlichen. Die Anforderungen der einzelnen Raumtypen sind übersichtlich in einer Tabelle zusammengefasst.
- Bereits bisher war und ist in Behandlungsräumen mit Kontaminationsrisiko eine Waschstelle gefordert. Seit 2017 wird konsequent ein medizinischer Handwaschplatz gefordert, der als „eine Waschgelegenheit ohne Überlauf zu verstehen ist, die eine bedarfsgerechte Reinigung der Hände und Unterarme ermöglicht und bei Kontamination vollständig desinfiziert werden kann“. Ein solcher ist im klassischen Behandlungsraum Typ I „jedenfalls bei Kontaminationsgefahr“ erforderlich, bei den Räumen Typ II kann dieser, bei Typ III und IV muss dieser außerhalb des Behandlungsraums sein. Zusätzlich zur Übergangsfrist bis Mitte 2017 muss eine Umrüstung auf einen medizinischen Handwaschplatz bei den Raumtypen 1 und 2 nur bei einer Neuinstallation erfolgen, d.h. die bestehenden Waschgelegenheiten können bestehen bleiben!
- Ähnliche Regelungen gibt es auch für Boden, die Wände und die Heizkörper.
 - Ein fugenloser Boden ist in Raumtyp I und II nur bei Kontaminationsgefahr gefordert. Da Leistungen in Raumtyp III und IV mit Kontaminationsrisiko verbunden sind, ist der Boden jedenfalls fugenfrei, im Raumtyp IV auch antistatisch auszuführen. Teppiche sind mit Ausnahme des Eingangsbereichs und im Audiometrieräum nicht erlaubt.
 - Abwaschbare und desinfektionsmittelbeständige Wandanstriche müssen in Raumtyp I und II nur bei Kontaminationsrisiko, in Raumtyp III und IV jedenfalls angebracht werden.
 - In Raumtyp I und II können bestehende Heizkörper belassen werden, bei Neu- oder Umbauten müssen diese durch leicht zu reinigende und zu desinfizierende Heizkörper ersetzt werden. In Raumtyp III und IV sind seit 1.7.2017 Hygieneheizkörper erforderlich.
- Bei großen operativen Eingriffen (laut RKI) und Verwendung von Anästhesietürmen sind Elektrotechnik und Raumluftechnik inkl. staubdichter Decke normgerecht auszuführen.
- Für den Fall von Stromausfällen ist entsprechende Vorsorge zu treffen, dass die Untersuchung bzw. der Eingriff gefahrlos beendet werden kann.
- Bei Fensterlüftung sind Fliegengitter in allen Räumen vorzusehen, in denen Fluginsekten als Überträger von Infektionserregern relevant sind.
- Pflanzen: Im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungszimmer dürfen Hydrokulturen, Pflanzen in Granulat und Schnittblumen bei entsprechender Pflege aufgestellt werden. In den Behandlungsräumen sind Schnittblumen oder Pflanzen nicht mehr erlaubt.
- Bei Raumtyp III und IV brauchen Sie einen außerhalb des Behandlungsraums liegenden Umkleibereich für die Patienten.

Raum- und Ausstattungserfordernisse

- Klimageräte ab 1.7.2017:
 - Mobile Klimageräte dürfen ausschließlich im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungsraum eingesetzt werden und müssen gemäß Herstellerangaben gewartet und gepflegt werden.
 - Split-Geräte dürfen nur unter der Voraussetzung der mindestens 1x jährlich stattfindenden Wartung im Behandlungsraum Typ I eingesetzt werden. Bei einem Einsatz im Behandlungsraum Typ II sowie im Typ III ohne mechanische Be- und Entlüftungsanlage gemäß ÖNORM H6020 ist jedenfalls die hygienische Unbedenklichkeit sicherzustellen.
- Bereits aktuell gilt, dass Sie in jedem Behandlungsraum einen fixmontierten und händedienungsfreien Spender mit alkoholischem Händedesinfektionsmittel brauchen und dass grundsätzlich Originalgebinde für Flüssigseifen und Desinfektionsmittel verwendet werden müssen, andernfalls müssten die Gebinde bei Nachfüllung entsprechend aufbereitet und gekennzeichnet werden.

Weitere bauliche Bestimmungen, welche für Ordinationen gelten (z.B. Bauordnung, Arbeitsstättenverordnung, etc.), sind nicht Teil dieser Auflistung.

Die Hygiene-Verordnung incl. der Anlagen finden Sie unter:
www.aerztekammer.at/kundmachungen/